

Um zum passenden Vertrag zu kommen einfach  
auf den Namen der Gemeinde klicken

Ascheberg  
Bösdorf  
Schillsdorf  
Rendswühren  
Barmissen  
Boksee  
Bothkamp  
Großbarkau  
Honigsee  
Kirchbarkau  
Klein Barkau  
Kühren  
Lehmkuhlen  
Löptin  
Nettelsee  
Pohnsdorf  
Postfeld  
Rasdorf  
Wahlstorf  
Warnau  
Dersau  
Dörnick  
Grebin  
Kalübbe  
Lebrade  
Nehnten  
Rantzau  
Rathjensdorf

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt

- vertreten durch den Vorstandsvorsitzer -

und

der Gemeinde Ascheberg  
im Folgenden Gemeinde genannt

- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.02.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartzbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 3.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23.04.2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreutz. H. H. H.

Ascheberg, 16.04.2015

Für die  
Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



[Handwritten Signature]

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Bösdorf  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.15 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## § 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## § 3 Finanzielle Ausstattung

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23.04.2015

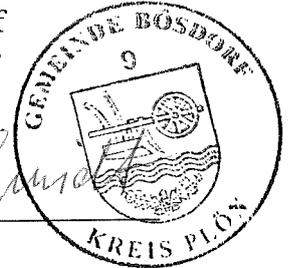
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Reinhold Hübner

Bösdorf, 20.04.2015

Für die  
Gemeinde Bösdorf  
Der Bürgermeister



Joachim Schürmann

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Schillsdorf  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.04.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreutz. Bru

Schillsdorf, 21.4.2015

Für die  
Gemeinde Schillsdorf  
Der Bürgermeister



Miriam Dörke

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Rendswühren  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

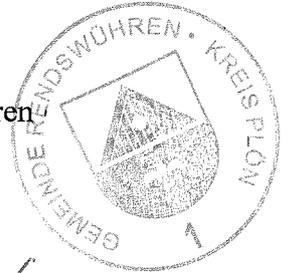
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Heute

Rendswühren, 13.4.2015

Für die  
Gemeinde Rendswühren  
Der Bürgermeister



Thomas Bahr

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Barmissen  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



K. H. H. H.

Barmissen, 21.04.2015

Für die  
Gemeinde Barmissen  
Der Bürgermeister



J. Hella

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Boksee  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch die Bürgermeisterin -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartzbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.
- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## § 3 Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:
- (2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Heute. bsm

Boksee, 15.04.2015

Für die  
Gemeinde Boksee  
Die Bürgermeisterin



Woj. Kleinrichson

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Bothkamp  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch die Bürgermeisterin -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitaleretzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4** **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5** **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6** **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

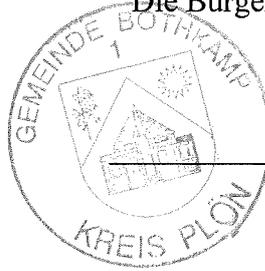
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher

Heuth. Henn



Bothkamp, 16.04.2015

Für die  
Gemeinde Bothkamp  
Die Bürgermeisterin



[Handwritten Signature]

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Großbarkau  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandsatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

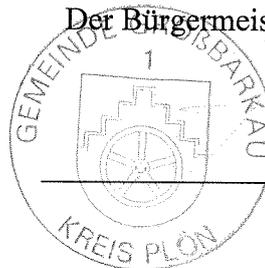
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher

Heubler, Bodo



Großbarkau, 9. 4. 2015

Für die  
Gemeinde Großbarkau  
Der Bürgermeister



# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Honigsee  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesen, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreuth. Helm

Honigsee, 14. 6. 07. 2015

Für die  
Gemeinde Honigsee  
Der Bürgermeister



[Handwritten Signature]

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Kirchbarkau  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreuth. Hnu

09.04.2015

Kirchbarkau, \_\_\_\_\_

Für die  
Gemeinde Kirchbarkau  
Der Bürgermeister



[Handwritten Signature]

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Klein Barkau  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartzuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Frank. Helm

Klein Barkau, 9.4.2015

Für die  
Gemeinde Klein Barkau  
Der Bürgermeister



Uwe Hallmann

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Kühren  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch die Bürgermeisterin -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.02.2015 und der Versammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Kühren, 09. 04. 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreutz. Schmidt



Für die  
Gemeinde Kühren  
Die Bürgermeisterin

J. Ried

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Lehmkuhlen  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesen, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

Lehmkuhlen, 10.04.2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Frank B. B. B.



Für die  
Gemeinde Lehmkuhlen  
Der Bürgermeister

M. N. Feyh

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Löptin  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4** **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5** **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6** **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Frank. Schmidt

09.04.2015

Löptin, \_\_\_\_\_



[Signature]

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Nettelsee  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch die Bürgermeisterin -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesen, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

Nettelsee, 13. 04. 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Knutz. Bkm

Für die  
Gemeinde Nettelsee  
Die Bürgermeisterin



Anke Jahnke

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Pohnsdorf  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Pohnsdorf, 9.4. 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Frank. Helm



Für die  
Gemeinde Pohnsdorf  
Der Bürgermeister

Helm

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt

- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Postfeld  
im Folgenden Gemeinde genannt

- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Reutter, Ina

Postfeld, 16. 04. 2015

Für die  
Gemeinde Postfeld  
Der Bürgermeister



[Handwritten Signature]

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Rastorf  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Rastorf, 1. 3. 04. 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Heute, 1. 3. 04. 2015



Für die  
Gemeinde Rastorf  
Der Bürgermeister

Thomas Kopf

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Wahlstorf  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabentransferung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandsatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Heute. blm

Wahlstorf, 16. 04. 2015



J. K.

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Warnau  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.03.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesen, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az.: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Heidi. Kuhn

Warnau, 09.04.2015



Helmut A. Oßmann

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Dersau  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.01.2015 und der Verbandsversammlung vom **22.04.15** folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. APR. 2015

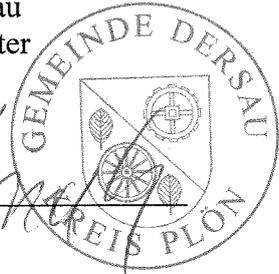
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Heute. 18.04.15

Dersau, 16.3.15

Für die  
Gemeinde Dersau  
Der Bürgermeister



[Handwritten Signature]

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Dörnick  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.2014 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

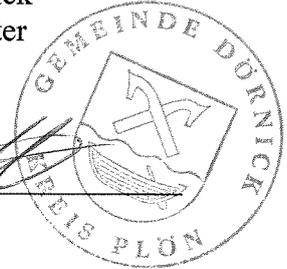
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Krauth. bhm

Dörnick, 20. 03. 15

Für die  
Gemeinde Dörnick  
Der Bürgermeister



[Signature]

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Grebin  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesen, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

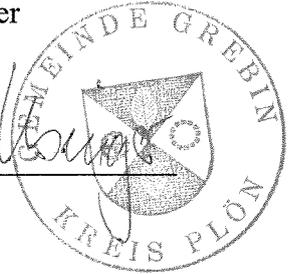
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreutz. Schmidt

Grebin, 12.03.2015

Für die  
Gemeinde Grebin  
Der Bürgermeister



Jochen Kung

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Kalübbe  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.02.2015 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartzbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher

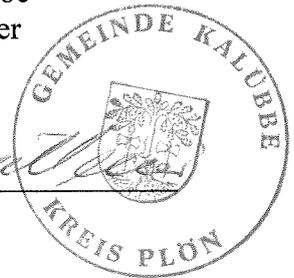
Kreutzfeldt, Holger



Kalübbe, 17.03.15

Für die  
Gemeinde Kalübbe  
Der Bürgermeister

J. Quat



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Lebrade  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4**

#### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5**

#### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6**

#### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

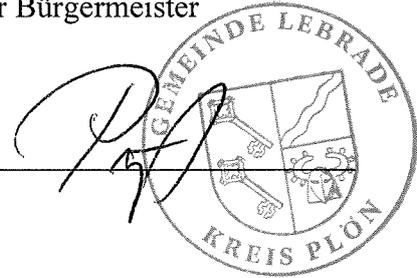
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreutz. Bism

Lebrade, 20. 3. 15

Für die  
Gemeinde Lebrade  
Der Bürgermeister



P. A.

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

und

der Gemeinde Nehnten  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

## **§ 1**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



K. H. H. H.

Nehnten, d. 19. 3. 15

Für die  
Gemeinde Nehnten  
Der Bürgermeister



J. H. H.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Rantzau  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

#### **§ 4**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, **23. April 2015**

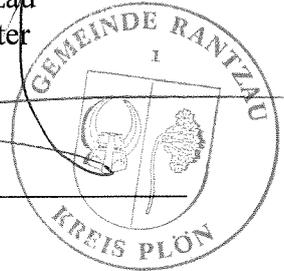
Rantzaу, 19/3 2015

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreutzfeldt

Für die  
Gemeinde Rantzaу  
Der Bürgermeister



[Handwritten Signature]

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen

dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden Zweckverband genannt  
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -

und

der Gemeinde Rathjensdorf  
im Folgenden Gemeinde genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 und der Verbandsversammlung vom 22.04.15 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

(1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.

(2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

(4) Mit der Aufgabentransferung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## **§ 3 Finanzielle Ausstattung**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

(2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:

(2) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 23.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.  
Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 23. April 2015

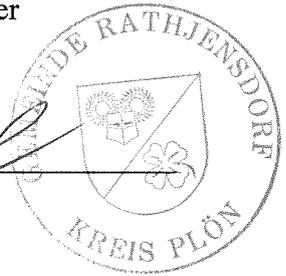
Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im  
Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher



Kreutzfeldt

Rathjensdorf, 23.03.15

Für die  
Gemeinde Rathjensdorf  
Der Bürgermeister



Koch